

dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik nach sich ziehen können.

Wenn für den Wiederholungsfall für die gleiche Handlung gegen dieselbe Person ein Strafverfahren vorgesehen und möglich ist, muß auf den Ausspruch einer Ordnungsstrafe für die davor liegende Handlung verzichtet werden.

Zu beachten ist weiterhin, daß durch die im Rahmen des Stellens der Forderung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erfolgte rechtliche Einschätzung einer Handlung für den Bürger auch sichtbar wird, wie diese Handlung rechtlich bewertet wird und welche Konsequenzen aus solchen Handlungen für ihn selbst oder für andere Personen erwachsen können. Es wird u. U. die Schwelle klar, bis wann eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und wann die Qualität einer Straftat erreicht ist. Dieses Kenntnis ist für alle die Personen bedeutsam, die bemüht sind, bei der Organisierung feindlich-negativer Handlungen unter der Schwelle strafrechtlicher Relevanz zu bleiben.

Das Stellen von Forderungen gemäß § 11 Abs. 3 VP-Gesetz

Der § 11 Abs. 3 beinhaltet die Befugnis, Maßnahmen zur Vorbeugung oder Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen fordern zu können. Auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 können Forderungen zur Abwehr aller anderen Gefahren, außer von eindeutig bestimmbar Rechtsverletzungen, gestellt werden. Diese Befugnis ist direkt auf die Gefahren